Bilanzierte Diäten für Säuglinge und Kleinkinder

Säuglinge mit bestimmten Erkrankungen (z.B. Stoffwechselerkrankungen) benötigen Spezialnahrung, die jedoch nur unter ärztlicher Aufsicht verwendet werden darf. Solche speziellen Lebensmittel werden als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke oder bilanzierte Diäten bezeichnet. Bilanzierte Diäten müssen wirksam sein und den besonderen Ernährungserfordernissen der Patienten genügen.

Spezialnahrung, die für Säuglinge als alleinige Nahrungsquelle bestimmt ist, muss in ihrer Zusammensetzung den gesetzlichen Anforderungen für übliche Säuglingsnahrung entsprechen, soweit es mit dem besonderen Ernährungszweck vereinbar ist. Es gelten, wie bei allen Produkten für Säuglinge und Kleinkinder, sehr strenge Vorschriften in Bezug auf den Keimgehalt und die Gehalte an Rückständen und Kontaminanten.

Beispiele für diese Produktgruppe sind milchfreie Spezialnahrung bei Kuhmilch-unverträglichkeit, Heilnahrung bei Durchfall oder Produkte zur Ernährung bei seltenen Stoffwechselstörungen, z.B. Phenylketonurie.

www.lgl.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für

Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Internet: www.lgl.bayern.de

E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

Telefon: 09131 6808-0 Telefax: 09131 6808-2102

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für

Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Titelseite, Fotolia.com: © detailblick

Druck: Kaiser Medien GmbH, Nürnberg

Stand: Juni 2013 © LGL, alle Rechte vorbehalten Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eignen Mitglieder zu verwenden. Bei publizisistoer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantworflich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12220 oder per E-Mail unter direkt@byern.de erhalten Sie Informa tionsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.









Säuglings- und LGL Kleinkind- nahrung

Wesentliche Produktkategorien im Überblick Im ersten halben Lebensjahr benötigen Säuglinge nur Milch, am besten Muttermilch. Frühestens ab Beginn des fünften Monats können die Milchmahlzeiten schrittweise durch Brei ersetzt werden. Gegen Ende des ersten Lebensjahres nimmt das Baby mehr und mehr am Familienessen teil. Kann oder möchte die Mutter nicht stillen oder möchten die Eltern später auf Alternativen zum Familienessen ausweichen, ist ein großes Angebot an Säuglings- und Kleinkindnahrung im Einzelhandel erhältlich. Wesentliche Produktkategorien werden hier kurz erläutert

Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung

Säuglingsmilchnahrung (Anfangsmilch) ist für die besondere Ernährung von Säuglingen während der ersten Lebensmonate bestimmt, wenn die Mutter nicht stillen kann oder möchte. Diese Milch deckt, ebenso wie Muttermilch, für sich allein den Ernährungsbedarf. Die Zusammensetzung hinsichtlich aller wesentlichen Bestandteile ist gesetzlich geregelt. Der Proteingehalt besteht ausschließlich aus Kuhmilchprotein. Glutenhaltige Zutaten sind nicht erlaubt. Es gelten sehr strenge Vorschriften in Bezug auf den Keimgehalt sowie die Gehalte an Rückständen und Kontaminanten. Zu erkennen ist Säuglingsmilch am Hinweis "von Geburt an". Die ergänzende Angabe "Pre" besagt, dass als einziges Kohlenhydrat Milchzucker enthalten ist.

Für allergiegefährdete Säuglinge wird spezielle **Säuglingsanfangsnahrung** mit aufgespaltenem Eiweiß angeboten, die an der Buchstabenkombination HA (hypo-allergen) und der Angabe "allergenarm" zu erkennen ist.

Folgemilch ist für die besondere Ernährung von Säuglingen ab einem Alter von mindestens sechs Monaten bestimmt. Sie stellt den größten flüssigen Anteil einer nach und nach abwechslungsreicheren Kost dar. Die Einhaltung der Anforderungen an den Nährstoffbedarf wird durch gesetzliche Vorschriften sichergestellt.

Jede Folgemilch enthält ausschließlich Kuhmilchprotein, glutenhaltige Zutaten sind nicht erlaubt. Die Kennzeichnung trägt den Hinweis "nach dem 6. Monat".

Auf dem Markt befindet sich auch **Folge-nahrung** mit aufgespaltenem Eiweiß. Die Wirksamkeit hinsichtlich Allergieprävention konnte bisher nur für Säuglingsanfangsnahrung nachgewiesen werden. Die Angaben "hypoallergen" oder "allergenarm" sind daher bei Folgenahrung nicht erlaubt.

Stillen ist das Beste für Ihr Baby. Sprechen Sie mit Ihrer Hebamme oder Ihrem Kinderarzt, wenn Sie eine Säuglingsanfangsnahrung verwenden wollen.

Kennzeichnung und Werbung von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung dürfen keine Angaben enthalten, die vom Stillen abhalten.

Beikost

Unter den Begriff **Beikost** fallen Lebensmittel außer Milch, die den besonderen Ernährungserfordernissen gesunder Säuglinge und Kleinkinder entsprechen. Sie sind zur Ernährung während der allmählichen Umstellung auf normale Kost bestimmt. Es handelt sich um vollständige Mahlzeiten, Gemüse- und Obstgläschen sowie Dessert und Fruchtsäfte. Um eine ausgewogene Zusammensetzung zu gewährleisten, sind für die jeweiligen Erzeugnisse beispielsweise Höchstgehalte für Zucker und Fett sowie Mindestgehalte an Eiweiß festgelegt. Farbstoffe und Konservierungsstoffe sind nicht erlaubt.



Eine spezielle Produktgruppe stellt die **Getreidebeikost** dar. Hier wird unterschieden zwischen

- einfachen Getreideerzeugnissen (Getreidebrei)
- Getreideerzeugnissen mit einem zugesetzten proteinreichen Lebensmittel (Milchbrei)
- Teigwaren zum Verzehr nach dem Kochen
- Zwiebacken und Keksen